

GZO Spital Wetzikon

# Informationsveranstaltung für Gläubiger

GZO Spital Wetzikon



Freitag, 30. Januar 2026

Engagiert. Für Mensch und Medizin.



# Begrüssung



**Andreas Mika**  
Verwaltungsratspräsident  
GZO Spital Wetzikon



**Hansjörg Herren**  
Spitaldirektor  
GZO Spital Wetzikon

# Wichtiger Hinweis / Disclaimer

Diese Präsentation dient ausschliesslich Informationszwecken. Die hierin enthaltenen Informationen beruhen auf dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Präsentation.

Alle zukunftsgerichteten Aussagen, Prognosen oder Erwartungen in dieser Präsentation basieren auf den derzeitigen Einschätzungen und Annahmen des Unternehmens. Sie unterliegen Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den hier dargestellten abweichen. Eine Verpflichtung zur Aktualisierung solcher Aussagen besteht nicht.

Diese Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine eigene Analyse oder Prüfung der hierin enthaltenen Informationen durch den Empfänger. Jegliche Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die aus der Verwendung dieser Präsentation oder der darin enthaltenen Informationen entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## Unser Ziel: Sie über den Geschäftsgang und Stand des Nachlassverfahrens zu informieren sowie Fragen zu beantworten

- Zielgruppe: Alle Gläubiger GZO Spital Wetzikon (Finanzgläubiger, Obligationäre, Lieferanten, Dienstleister, Partnerärzte, Versicherungen, Gesundheitsdirektionen, Mitarbeitende, etc.)
- Private Veranstaltung: Sämtliche Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen sind untersagt
- Fragen können digital eingereicht werden
- Alle Unterlagen finden Sie unter [www.gzo.ch/glaeubiger](http://www.gzo.ch/glaeubiger)



# Vorstellung



**Andreas Mika**  
Verwaltungsratspräsident  
GZO Spital Wetzikon



**Hansjörg Herren**  
Spitaldirektor  
GZO Spital Wetzikon



**Daniel J. Müller**  
Finanzdirektor  
GZO Spital Wetzikon



**Dr. Margot Tanner**  
Programmleiterin Sanierung GZO  
GZO Spital Wetzikon



**Brigitte Umbach-Spahn**  
Sachwalterin  
Wenger Plattner



**Dr. Stephan Kesselbach**  
Sachwalter  
Wenger Plattner

# Agenda

1 Information zum aktuellen Geschäftsgang



2 Stand des Nachlassverfahrens und nächste Etappen



3 Weiterentwicklung Sanierungskonzept



4 Aktuelle Informationen der Sachwalter

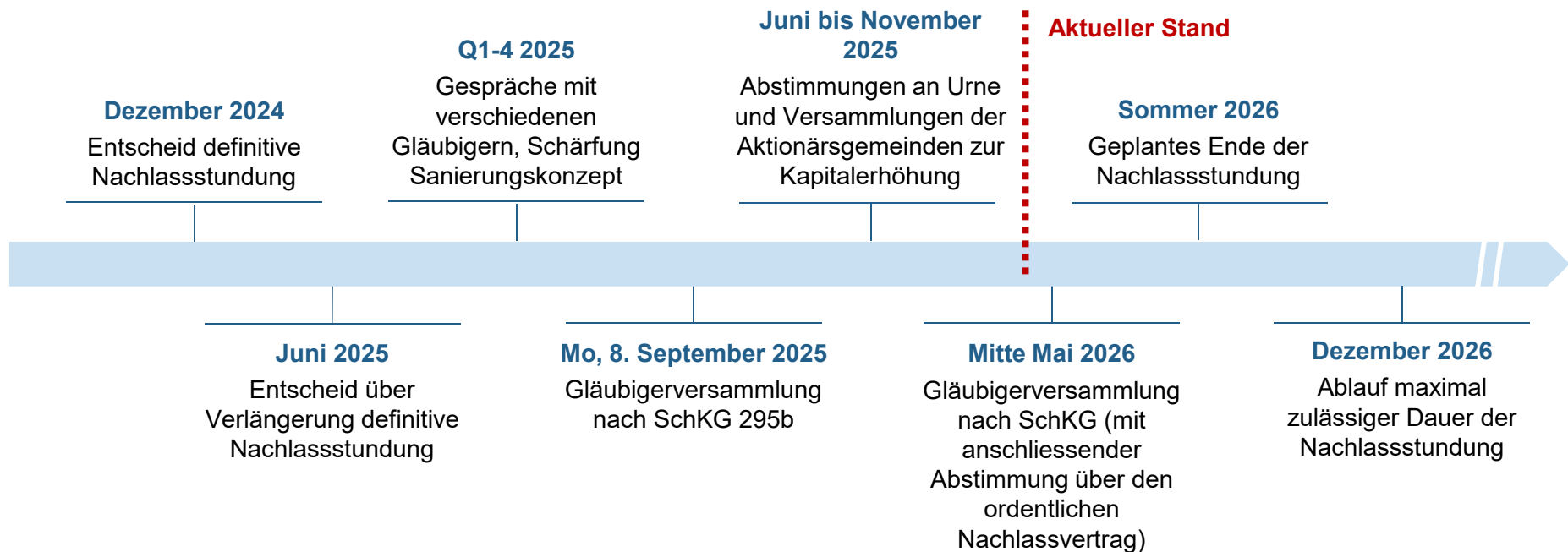
WENGERPLATTNER

5 Fragen und Antworten

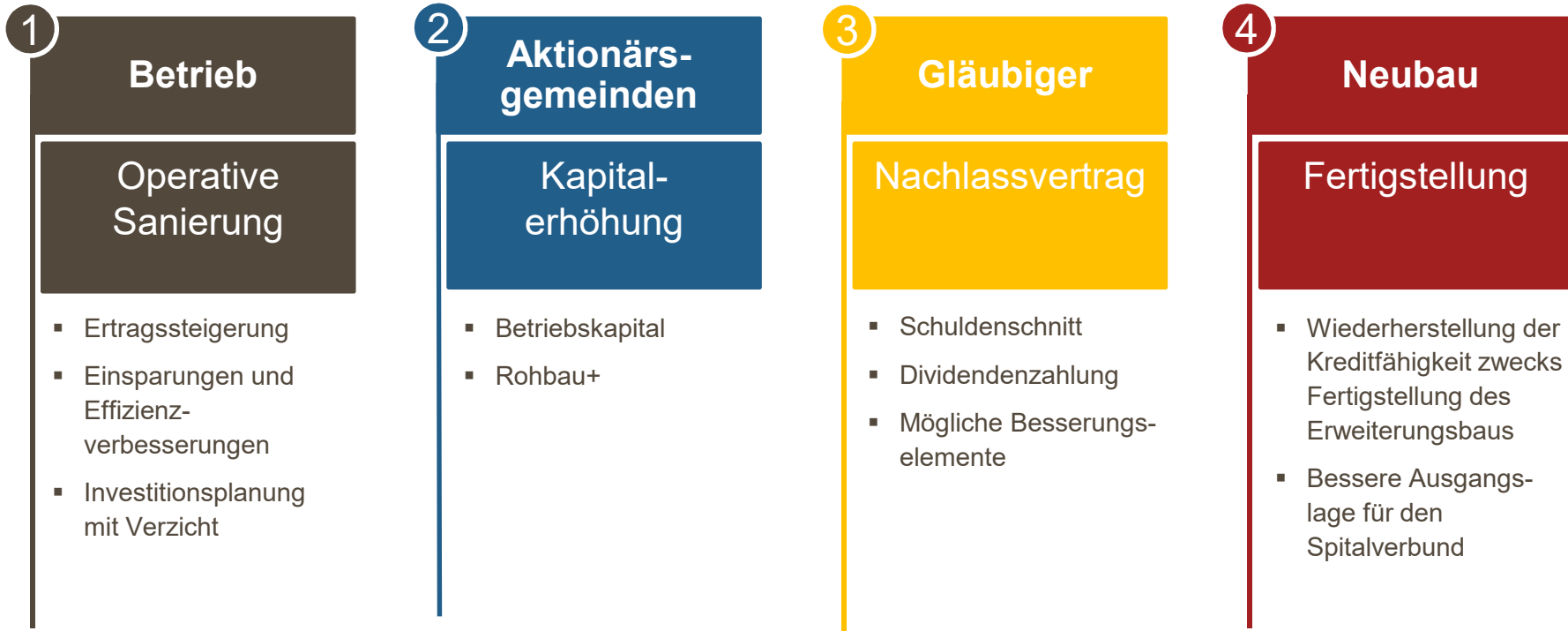


# Zeitplan des Sanierungsverfahrens im Rahmen der definitiven Nachlassstundung

## Vorgehen und Zeithorizont (illustrativ)



# Das erweiterte Sanierungskonzept stützt sich auf 3 + 1 Säulen



# 1 Geschäftsgang GZO Spital Wetzikon

Hansjörg Herren, Spitaldirektor



## Themen zweites Halbjahr 2025

- **Stabile personelle Situation**
- **Bestandene Inspektionen / Audits:**  
Arbeitssicherheit, Datenschutz und Gesundheitsdirektion
- **Zertifizierungen und Re-Zertifizierung:**  
Intensivstation, Brustzentrum, Kosten- und Leistungsabrechnung
- **Betriebliches Wachstum** gegenüber Vorjahr setzt sich fort



## Betriebsergebnis: Januar – November

<b>Januar-November in Mio. CHF</b>	<b>Ist 2025</b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Vorjahr 2024</b>
<b>Betriebsertrag</b>	<b>138.4</b>	140.9	137.7
<b>Personalaufwand</b>	90.4	89.0	90.4
<b>Sachaufwand</b>	42.3	45.4	43.1
<b>EBITDA<sup>1</sup></b>	5.7	6.5	4.1
<b>EBITDA-Marge<sup>1</sup></b>	<b>4.1%</b>	4.6%	3%

<sup>1</sup> exkl. Restrukturierungskosten (Kosten Beratung und Sachwalter)

## Stationäre Patientenaustritte 2025 – Budget und Vorjahre

	<b>Austritte</b>	<b>Januar -Dezember</b>	<b>Dezember</b>
<b>Budget 2025</b>	Anz. Austritte	9'115	778
<b>IST 2025</b>	Anz. Austritte	9'211	899
<b>IST 2024</b>	Anz. Austritte	8'835	783
<b>IST 2023</b>	Anz. Austritte	9'673	863
<b>Abweichung IST-VJ</b>	Diff abs	376	116
	Diff %	4.3%	14.8%
<b>Abweichung Budget -IST</b>	Diff abs	96	121
	Diff %	1.1%	15.6%

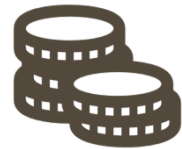
## 2 Stand Nachlassverfahren und nächste Etappen

Andreas Mika, Verwaltungsratspräsident  
Daniel Müller, Finanzdirektor



## Geprüfte, weitere Sanierungsvarianten und Ideen zur Nachschärfung

Das GZO hat verschiedene Ideen, welche von Seiten Gläubiger und Gläubigerausschuss aufgebracht wurden, geprüft bzw. teils erneut evaluiert. Zudem wurden generell erneut die Vermögenswerte eingehend analysiert. Nachfolgend eine Auswahl der Ideen mit den Ergebnissen.



**Baurechtszins:**  
Gemeinden werden  
Eigentümerinnen des  
Grundstücks



Verwendung einer  
**Auffanggesellschaft**  
(für den Konkurs oder  
unter einem Nachlassvertrag)

## A) Baurechtszins: Gemeinden werden Eigentümerinnen des Grundstücks (1/2)

Diese Sanierungsidee von Seiten Gläubiger sieht den Verkauf der Grundstücke an die Gemeinden mit gleichzeitiger Einräumung eines Baurechts zugunsten der GZO AG vor: Die Gemeinden erwerben die Grundstücke zu einem marktgerechten Preis; die GZO AG entrichtet einen jährlichen Baurechtszins, der im Verhältnis 80/20 zwischen Gläubigern und Gemeinden aufgeteilt wird.

### Ausgangswert und Rahmenbedingungen

- Bilanz 2024 Sachanlagen: Grundstücke CHF 13.6 Mio.
- Landwert einer (unbelasteten) Liegenschaft ist normalerweise höher als Wert Stammgrundstück, das mit dem Baurecht belastet ist. Wert Stammgrundstück hängt massgeblich von Konditionen Baurechtsvertrag ab (Baurechtszins, Dauer, Heimfallregelung)
- Annahmen
  - Marktgerechter Baurechtszins: 2.5% (Kantonsspital Baden) bis 4% (PwC-Annahme)
  - Verkaufserlös: CHF 15 Mio. (PwC-Annahme)
  - Baurechtszins: ca. CHF 0.38-0.6 Mio.
  - Dauer Baurecht: 20 Jahre (PwC-Annahme)
- Im Rahmen der Sanierungsidee wird ein Baurechtszins von CHF 3 Mio. pro Jahr beschrieben. Die Differenz zum marktgerechten Baurechtszins entspricht einem Stundungselement (Überlegungen zur Nachschärfung adressiert dies).



## A) Baurechtszins: Gemeinden werden Eigentümerinnen des Grundstücks (2/2)

Kommentierung anhand der Bewertungskriterien

Kriterium		Kommentierung
Politik: Zustimmung Gemeinden	✗	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Netto müssten die Gemeinden initial einen Kaufpreis entrichten, da die Transaktion auch aus nachlassrechtlichen Gründen zwingend zu Marktbedingungen erfolgen muss. Das Aufbringen weiterer CHF 15 Mio. für den Erwerb der Grundstücke ist politisch nicht umsetzbar.</li> <li>– Die Abstimmungsunterlagen für den Urnengang vom 30. November 2025 sehen keine weiteren Zahlungen an die GZO AG vor.</li> <li>– Risiko: Aktienkapitalerhöhung wird nicht freigegeben durch die Gemeinden</li> <li>– Selbst wenn in den Gemeinden der politische Wille vorhanden wäre, wären aufgrund der gemeinderechtlichen Bestimmungen weitere Volksabstimmungen wahrscheinlich. Das ist zeitlich nicht darstellbar (Nachlassstundung kann längst bis zum Dezember 2026 verlängert werden).</li> </ul>
Tragbarkeit	✗	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sensitivitätsanalysen im Finanzplan zeigen bereits heute Grenzen klar auf.</li> </ul>
Gläubiger- ausschuss	?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zustimmung erforderlich (ggf. auch, wenn Kaufpreis nicht Marktbedingungen entsprechen würde, da Zeit für erneute Abstimmungen fehlt)</li> </ul>
Rechtliche Fragen	?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Dauer Baurecht und Heimfall wären zu klären</li> <li>– Grundstücke sind aktuell mit Bauhandwerkerpfandrechte belastet</li> </ul>

## B) Verwendung einer Auffanggesellschaft\* (1/3)

### Für den Konkurs

Hindernis		Kommentierung
Politik/Recht	?	– Übertragbarkeit der Leistungsaufträge auf Auffanggesellschaft im Konkursfall ungewiss
Kommerziell	✗	– Erhebliches Risiko, dass wichtige Mitarbeiter infolge neuer Eigentümerstruktur dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf Auffanggesellschaft nicht zustimmen.
Rechtlich	✗	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zwingend erforderliche Genehmigung der Transaktion durch den Gläubigerausschuss ist fraglich wegen Haftungsrisiken für Mitglieder infolge der potentiellen Schlechterstellung der Nachlassgläubiger (s. sogleich).</li> <li>– Verwaltungsrat und Sachwalter setzen sich einem erheblichen Haftungsrisiko aus, da Aktiven und liquide Mittel in die Auffanggesellschaft verschoben und dem direkten Zugriff der Gläubiger im anschliessenden Konkurs der GZO AG entzogen werden. Nachlassgläubiger werden strukturell subordiniert. Es ist nicht vorhersehbar, ob ein Erlös aus dem Verkauf der Auffanggesellschaft so viel einbringen wird, dass die Nachlassgläubiger im Ergebnis durch die Auffanglösung nicht schlechter gestellt sind. Risikomindernde Varianten ohne Übertragung der liquiden Mittel sind kommerziell nicht darstellbar wegen mutmasslich fehlender Fremdfinanzierungskapazität im Konkurszenario.</li> </ul>

\* Auf Anregung der Sachwalter wurde die Thematik Auffanggesellschaft erneut geprüft. Die GZO AG wurde bei dieser Prüfung von der Rechtsberatung Lenz & Staehelin unterstützt.

## B) Verwendung einer Auffanggesellschaft (2/3)

### Unter einem Nachlassvertrag

#### Grundidee

Sämtliche betriebsnotwendigen Aktiven einschliesslich der Liegenschaften und Gebäude werden von der GZO AG auf eine Auffanggesellschaft (GZO Rescue AG) verschoben, welche im Anschluss an die Annahme und Bestätigung des Nachlassvertrages durch die Gläubiger und das Gericht den Spitalbetrieb fortsetzt. Jedenfalls ein Teil der verfügbaren Liquidität wird ebenfalls auf die Auffanggesellschaft übertragen.

Variante a	Variante b	Variante c
Ausschliessliche Beteiligung der Gläubiger an der Auffanggesellschaft.	Neben Gläubigern bleiben Gemeinden in der Auffanggesellschaft investiert.	Ausschliessliche Beteiligung der Gläubiger an der Auffanggesellschaft
Liquiditätsbedarf der Auffanggesellschaft wird aus flüssigen Mitteln der GZO AG gedeckt, ohne dass eine externe Finanzierung beansprucht würde.	Liquiditätsbedarf der Auffanggesellschaft wird nur teilweise aus flüssigen Mitteln der GZO AG gedeckt, wobei der Rest in der GZO AG verbleibt und an die Gläubiger ausgeschüttet wird. Darüber hinaus wird der Liquiditätsbedarf durch Gemeinden über Kapitalerhöhung auf Stufe der Auffanggesellschaft gedeckt.	Liquiditätsbedarf der Auffanggesellschaft wird nur teilweise aus flüssigen Mitteln der GZO AG gedeckt, wobei der Rest in der GZO AG verbleibt und an die Gläubiger ausgeschüttet wird. Darüber hinaus wird der Liquiditätsbedarf über eine Fremdfinanzierung von Dritten gedeckt.

## B) Verwendung einer Auffanggesellschaft (3/3)

### Unter einem Nachlassvertrag

Hindernis	Variante a	Variante b	Variante c
Liquidität reicht nicht aus für Realisierung der Investitionen mit Erweiterungsbau (FK fehlt)	✗	?	?
Übertragbarkeit der Leistungsaufträge auf Auffanggesellschaft	?	?	?
Mitarbeiter lehnen wegen geänderter Eigentümerstruktur Übergang der Arbeitsverhältnisse ab	?	?	?
Gläubiger lehnen Nachlassvertrag ab	?	?	?
Gericht genehmigt Nachlassvertrag nicht	?	?	?
Erhältlichkeit der Kapitalerhöhung durch Gemeinden	✗	✗	✗
Variante widerspricht den Abstimmungsunterlagen		✗	
Lösung Steiner Komplex wird durch komplexere Struktur erschwert	✗	✗	✗
Mangelnde Fremdfinanzierungskapazität der Auffanggesellschaft verunmöglicht die Variante			✗

### 3. Weiterentwicklung des Sanierungskonzepts

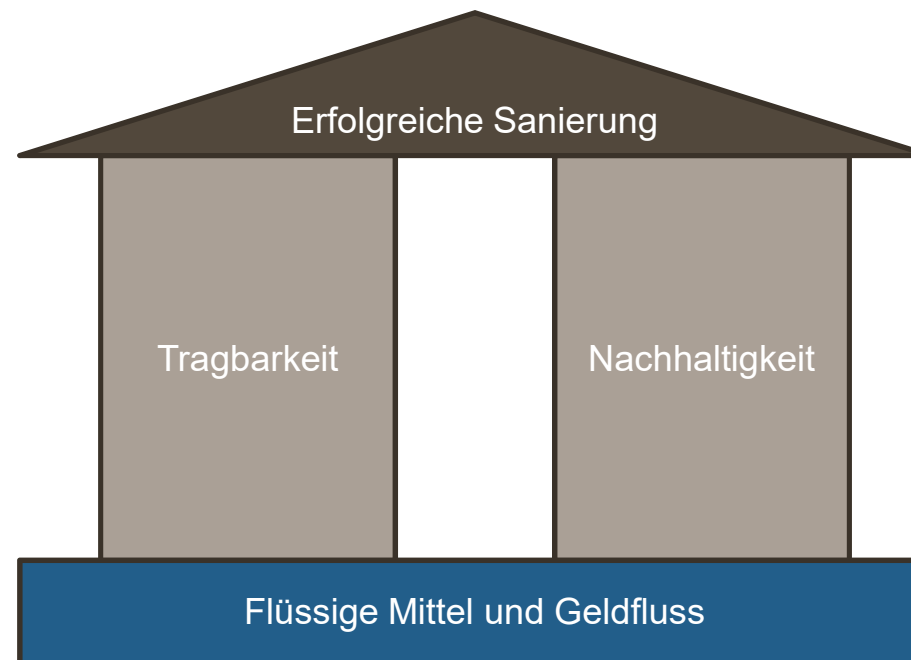


Engagiert. Für Mensch und Medizin.



# Flüssige Mittel und Geldfluss als limitierende Faktoren

Nachlassvertrag ist gemäss SchKG genehmigungsfähig, wenn er sowohl **tragbar** als auch **nachhaltig** ist.

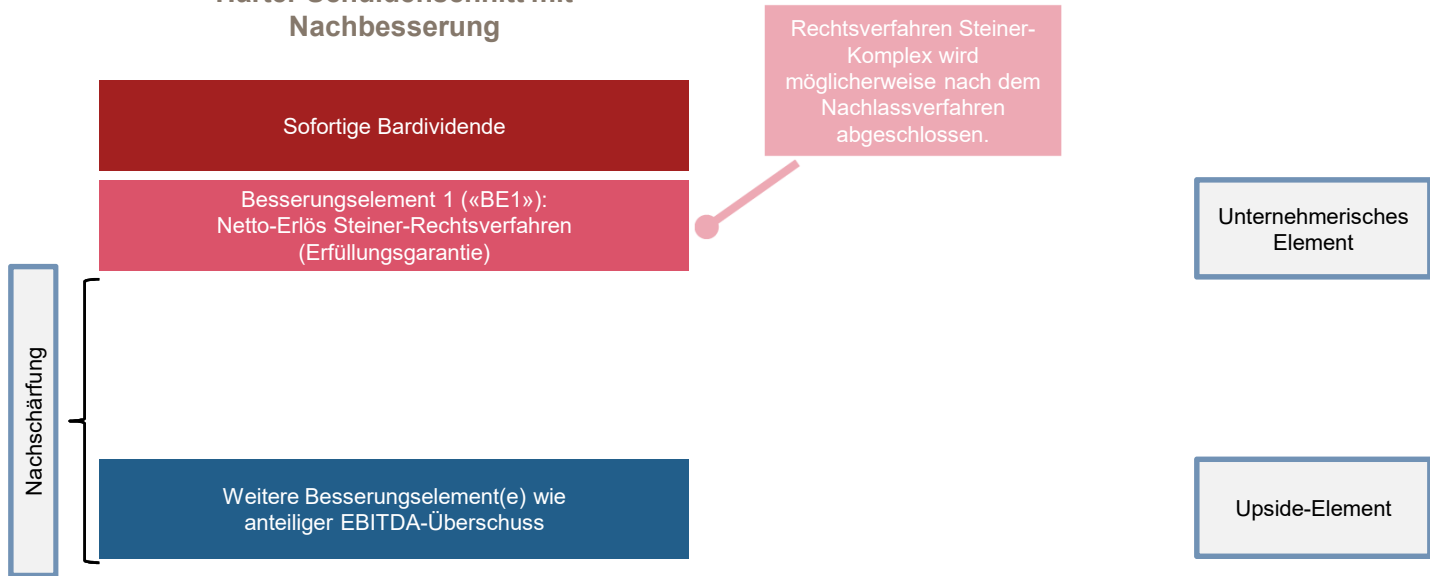


# Sanierungskonzept 2.0: Nachschärfungen aus eigener Kraft

**Sanierungskonzept 1.0**  
Oktober 2024  
Harter Schuldenschnitt

Cash-Element  
(inkl. Erlös Steiner-  
Rechtsverfahren /  
Erfüllungsgarantie)

**Sanierungskonzept 2.0**  
Oktober 2025  
Harter Schuldenschnitt mit  
Nachbesserung



Die Abbildung dient der Visualisierung. Die Grösse der Elemente lässt keinen Rückschluss auf die Beitragshöhe zu.

# Finanzierung des Neubaus zu tragbareren Konditionen ermöglicht substanzielles Upside für Gläubiger

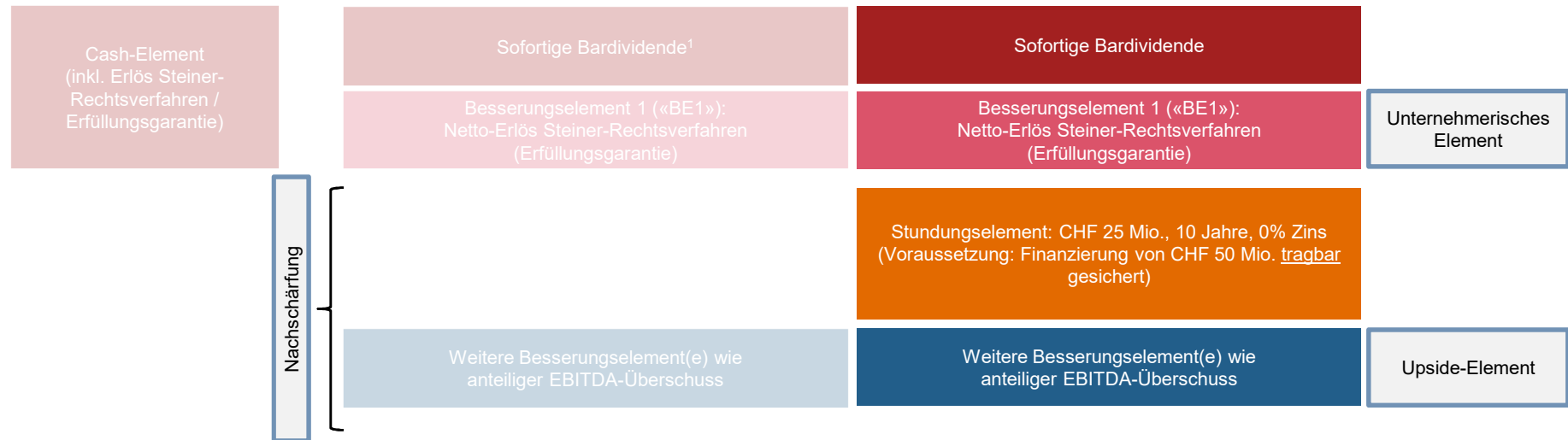


# Stärkere Nachschärfung möglich mit tragbarer Finanzierung

## Sanierungskonzept 1.0

## Sanierungskonzept 2.0

## Sanierungskonzept 2.0 mit gesicherter Finanzierung Neubau



Die Abbildung dient der Visualisierung. Die Grösse der Elemente lässt keinen Rückschluss auf die Beitragshöhe zu.

# Auftrag der Bevölkerung

Die Aktionärgemeinden und der Verwaltungsrat verstehen das Abstimmungsresultat als klaren politischen Auftrag, sich für das GZO einzusetzen.

Angesichts der bevorstehenden Gläubigerversammlung und der finanziellen Grenzen der Gemeinden werden weitere Handlungsoptionen evaluiert.

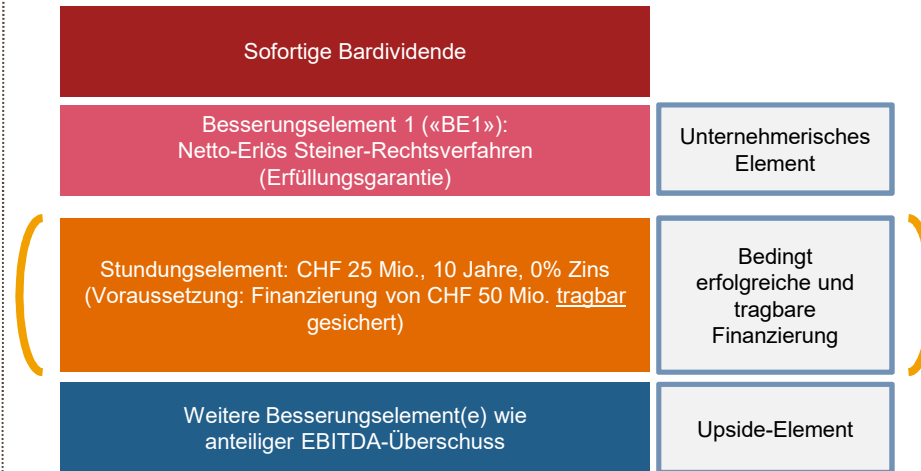


# Nachschräpfung Sanierungskonzept mündet im tragfähigen Nachlassvertrag

## Sanierungskonzept 1.0 Oktober 2024

Cash-Element  
(inkl. Erlös Steiner-  
Rechtsverfahren /  
Erfüllungsgarantie)

## Nachlassvertrag



## Konkurs

Konkursdividende

Die Abbildung dient der Visualisierung. Die Grösse der Elemente lässt keinen Rückschluss auf die Beitragshöhe zu.

# 4 Aktuelle Informationen für Gläubiger

Brigitte Umbach-Spahn, lic. iur., LL.M., Sachwalterin, Wenger Plattner  
Dr. Stephan Kesselbach, Sachwalter, Wenger Plattner



# 5 Fragen und Antworten



GZO Spital Wetzikon

# Vielen Dank für Ihr Interesse!



Weitere Informationen für Gläubiger: [www.gzo.ch/glaebiger](http://www.gzo.ch/glaebiger)

Engagiert. Für Mensch und Medizin.



